

C

Bundesgesetz über den eidgenössischen Finanzhaushalt

Entwurf

Änderung vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 2. Juli 2003¹,
beschliesst:*

I

Das Finanzhaushaltsgesetz vom 6. Oktober 1989² wird wie folgt geändert:

Art. 40a (neu) Übergangsbestimmung

¹ Die nach Artikel 24a oder 24c festgelegten Höchstbeträge der Gesamtausgaben erhöhen sich im Rechnungsjahr 2003 um das tatsächliche strukturelle Defizit gemäss Staatsrechnung, im Rechnungsjahr 2004 um 3 Milliarden, im Rechnungsjahr 2005 um 2 Milliarden und im Rechnungsjahr 2006 um 1 Milliarde.

² Das strukturelle Defizit des Bundeshaushalts ist bis Ende 2007 zu beseitigen.

II

¹ Dieses Gesetz wird nach Artikel 165 Absatz 1 der Bundesverfassung als dringlich erklärt und untersteht nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe b der Bundesverfassung dem fakultativen Referendum.

² Es tritt am ... (einen Tag nach seiner Verabschiedung) in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2007.

¹ BBl 2003 5615

² SR 611.0